

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Stück, 17.02.1908

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 17. Februar 1908.) 36. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 73. Gesetz für das Großherzogtum vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.
- N<sup>o</sup> 74. Verordnung vom 11. Februar 1908 zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg von demselben Tage, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.
- N<sup>o</sup> 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1908, betreffend Anerkennung der Marstall-Lehrschmiede Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs als Prüfungsstelle für das Hufbeschlagwesen im Herzogtum Oldenburg.

### N<sup>o</sup> 73.

Gesetz für das Großherzogtum, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Oldenburg, den 11. Februar 1908.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg was folgt:

#### § 1.

Zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes sind nur solche Personen befugt, welche durch Bestehen einer Prüfung vor



einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsstelle den Nachweis ihrer Befähigung zu diesem Gewerbebetrieb erbracht haben.

§ 2.

Befreit von dem Nachweis der Befähigung sind diejenigen Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbständig oder als Stellvertreter innerhalb des Deutschen Reichs betrieben haben. Auch steht dem Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld den Regierungen, das Recht zu, aus besonderen Gründen auch andere Personen von der Erbringung des Befähigungsnachweises zu entbinden.

§ 3.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird für die einzelnen Landesteile im Verordnungswege bestimmt.

§ 4.

Die Vorschriften über die Erteilung der Prüfungszeugnisse sowie die sonstigen zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld von den Regierungen, erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 11. Februar 1908.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Willich.

Cassebohm.

**N. 74.**

Verordnung zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Oldenburg, den 11. Februar 1908.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen zur Ausführung des Artikels 3 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 11. Februar 1908, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes:

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom heutigen Tage, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, tritt für das Herzogtum Oldenburg mit der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 11. Februar 1908.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Willich.

Cassebohm.

**N<sup>o</sup>. 75.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anerkennung der  
Marstall-Lehrschmiede Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs  
als Prüfungsstelle für das Hufbeschlagwesen im Herzogtum Oldenburg.  
Oldenburg, den 11. Februar 1908.

Das Staatsministerium bringt hiermit zur öffentlichen  
Kenntnis, daß die an der Marstallschmiede Seiner König-  
lichen Hoheit des Großherzogs eingerichtete Lehrschmiede  
als Prüfungsstelle für das Hufbeschlagwesen im Herzogtum  
Oldenburg gemäß § 1 des Gesetzes für das Großherzogtum  
vom heutigen Tage, betreffend den Betrieb des Hufbeschlag-  
gewerbes, bis weiter anerkannt worden ist.

Oldenburg, den 11. Februar 1908.

**Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

Willich.

Zeidler.

die Regierung befehlen, die eine Harzschicht zu geben  
 und dort  
 bei Schiffen von 1000-2000 Kbm  
 2000-5000 Kbm  
 über 5000 Kbm  
 H. Diele Harzschichten treten am 15. März d. J.

Cherbourg, den 6. Februar 1908.

Staatsminister

Departement des Marine

Beidler

